
S 11 U 221/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufskrankheit 2108 Arbeitstechnische Voraussetzungen Gesamtbelastungsdosis Mainz-Dortmunder-Dosismodell
Leitsätze	Die Ermittlung der arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheitsverordnung nach der Gesamtbelastungsdosis des "Mainz-Dortmunder-Dosismodells" begegnet keinen rechtlichen Bedenken (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Breithaupt 2000, 1025).
Normenkette	BKV Nr 2108 BKV Nr 2109

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 221/97
Datum	05.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 262/98
Datum	18.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 05.05.1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob bei dem Klager eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsaule (LWS) und der Halswirbelsaule (HWS) als Berufskrankheit (BK) gem § 551 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm Nrn 2108 und 2109 der Anl 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) anzuerkennen und zu entschadigen ist.

Der am 1935 geborene Klager absolvierte von 1949 bis 1952 eine Lehre als Schneider und war von 1953 bis 1996 ganz berwiegend als Schneider und Bandarbeiter bzw -leiter in Kleiderfabriken beschaftigt (zuletzt bei der Firma W. und J. [W]).

Am 17.07.1996 zeigte die Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern eine BK des Klagers nach Nr 2108 und Nr 2109 der BKVO an und legte ein Gutachten vom 26.06.1996 zur Frage der Arbeitsunfahigkeit des Klagers der Orthopedin G. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vor. Die Beklagte befragte den Klager zur Belastung durch Heben und Tragen von Lasten, durch groe Rumpfbeugehaltung und Vibrationen mit einem Erhebungsbogen vom 05.08.1996 und zog einen Krankheitsbericht bei Wirbelsaulen-Erkrankungen von dem Arzt fur Allgemeinmedizin Dr.L.H. vom 22.08.1996 bei. Die Firma W teilte der Beklagten im Fragebogen vom 22.08.1996 (ohne nahere Begrundung) mit, die Wirbelsaule des Klagers sei von 1959 bis 30.06.1996 durch die sitzende Tatigkeit an der Nahmaschine nicht besonders belastet gewesen. Nach Einholung einer gewerbearztlischen Stellungnahme des Internisten Dr.F.W. vom 21.11.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer BK mit Bescheid vom 23.01.1997 ab. Zur Begrundung gab sie an, dass nach der Stellungnahme des Gewerbearztes sowohl die arbeitstechnischen als auch die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen fur die Anerkennung einer BK nicht gegeben seien. Ein Heben und Tragen, wie sie als gefahrdungsanalytische Voraussetzung in der BKVO gefordert werde, sei in entsprechendem Mae bei Schneidern nicht vorhanden. Zwar werde eine Hebe- und Tragetatigkeit und auch eine Tatigkeit in gebuckter Haltung beschrieben, jedoch erreiche diese nicht die arbeitstechnischen Vorgaben im Sinne der kumulativen Belastung. Aus gewerbearztlischer Betrachtung der medizinischen Befunde stelle sich beim Klager ein degeneratives HWS- und LWS-Syndrom dar. Zusatzlich bestehe ein BWS-Syndrom bei fixierter BWS-Kyphose. Es sei von einer generalisierten Wirbelsaulenerkrankung des Klagers auszugehen, die keine berufsbedingte punktuelle ber das altersnormale Ma hinausgehende Degeneration aufzeige.

Auf den Widerspruch des Klagers hin fuhrte der Technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten (Abteilung fur Prvention) eine Belastungserhebung nach Aktenlage mit Befragung des Klagers durch und hielt mit Schreiben vom 24.04.1997 die arbeitstechnischen Voraussetzungen fur eine Wirbelsaulenerkrankung nach Ziffern 2108 und 2109 der Anl 1 der BKVO nicht fur gegeben.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 26.06.1997 unter Berufung auf die Stellungnahme des Gewerbearztes sowie des TAD zuruck.

Gegen diese Bescheide hat der Klager Klage zum Sozialgericht (SG) Wurzburg erhoben und weiterhin die Anerkennung der Wirbelsulen-Erkrankung als BK begehrt. Er hat sich gegen die Arbeitsplatzanalyse der Beklagten gewandt und darauf hingewiesen, dass die Firma Wangst nicht mehr existiere. Zum Beweis fur das Heben und Tragen von groen Paketen und Stoffrollen mit einem Gewicht von 10 bis 15 kg hat er seine Ehefrau R. K. und Frau H. S. als Zeuginnen benannt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 05.05.1998 unter Berufung auf die Feststellungen des TAD der Beklagten abgewiesen. Es hat die haftungsbegrundende Kausalitat verneint und deshalb auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens verzichtet. Zusatzlich hat es auf das Gutachten der Orthopedin G. vom 26.06.1996 hingewiesen, wonach beim Klager Verschleierscheinungen der gesamten Wirbelsule in allen drei Abschnitten vorliegen. Bei polysegmentaler Verteilung der Wirbelsulenerkrankung konne daher nach herrschender medizinischer Lehrmeinung eine BK nicht anerkannt werden.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung eingelegt und mit Schriftsatz vom 16.09.1998 die von ihm wahrend seiner beruflichen Tatigkeit zu bewaltigenden Hebe- und Tragevorgange unter Angabe der Mindest- und Hochstgewichte im Einzelnen dargestellt. Er hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Heranziehung der vom Bundesarbeitsministerium herausgegebenen Merkblatter angemeldet und geragt, dass Tatigkeiten in vorgebeugter Haltung im Sitzen nicht von der BK Nr 2108 erfasst warden. Auch hat er eine rztliche Begutachtung zur Frage, ob das Wirbelsulenleiden auf die berufliche Tatigkeit zurckzufhren sei, fur erforderlich gehalten. Zur Frage der Wirbelsulenbelastung am Arbeitsplatz hat er zusatzlich zu den schon vor dem SG angebotenen Zeugen als weitere Zeuginnen Frau J. T. und Frau G. G. benannt.

Die Beklagte hat eingerumt, dass der Stellungnahme des TAD die Angaben des Klagers und des Arbeitgebers zugrunde gelegen haben, da der Betrieb bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse geschlossen gewesen sei. Die Beklagte hat auf Anregung des Senats die vom Klager in seinem Schriftsatz vom 16.09.1998 dargestellten Hebe- und Tragebelastungen durch den TAD erneut bewerten lassen und unter Berufung auf das Mainz-Dortmunder-Dosismodell die arbeitstechnischen Voraussetzungen fur eine BK 2108 weiterhin verneint. Auch das Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen fur eine BK 2109 hat sie nicht fur gegeben erachtet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch den Berichterstatter einverstanden erklart.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Wurzburg vom 05.05.1998 und den Bescheid vom 23.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, seine Wirbelsulenerkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschadigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Wurzburg vom 05.05.1998 zurckzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die beigezogene Akte der Landesversicherungsanstalt Unterfranken und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren und durch den Berichterstatter, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben ([§ 124 Abs 2](#), [155 Abs 3](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente, denn die im Bereich der LWS und HWS bestehenden krankhaften Veränderungen stellen keine BK nach Nr 2108 und Nr 2109 der Anl 1 zur BKVO dar. Es fehlen nämlich schon die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da er Verletztenrente auch für die Zeit vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – Ges.Unfallvers. (SGB VII) zum 01.01.1997 begehrt (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz [UVEG], [§ 212 SGB VII](#)).

Nach [§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO](#) gilt als Arbeitsunfall auch eine BK. BK en sind nach [§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO](#) Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bezeichnet hat und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 – 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Mit der am 01.01.1993 in Kraft getretenen zweiten Verordnung zur Änderung der BKVO vom 18.12.1992 (2.ÄndVo) ist die Liste der BK en um die Nrn 2108 bis 2109 erweitert worden. Damit ist der Weg eröffnet, bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS und der HWS als Berufskrankheiten anzuerkennen.

Die Feststellung einer BK setzt grundsätzlich voraus (vgl. Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheiten-Verordnung – Kommentar – E [§ 9 SGB VII](#) RdNr 14), dass zum Einen in der Person des Versicherten die sogenannten technischen Voraussetzungen erfüllt sind, dh, dass der Betreffende im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit schädigenden Einwirkungen im Sinne der BK ausgesetzt gewesen ist, die geeignet waren, einen entsprechenden Gesundheitsschaden zu bewirken (haftungsbegründende Kausalität). Zum Anderen muss ein Zusammenhang zwischen der schädigenden Einwirkung und der Erkrankung bestehen (haftungsausfüllende Kausalität). Während die arbeitstechnischen Voraussetzungen und der Gesundheitsschaden voll bewiesen sein müssen, reicht zur Bejahung des Kausalzusammenhangs zwischen der schädigenden Einwirkung und dem Gesundheitsschaden die hinreichende Wahrscheinlichkeit aus (vgl. BSG [SozR 2200 § 548 Nr 38](#); Mehrtens/Perlebach, aaO RdNr 26). Bezüglich der hier streitigen BK en müssen also im Sinne des Vollbeweises eine

bandscheibenbedingte Erkrankung der HWS und der LWS (Gesundheitsschaden) und die arbeitstechnischen Voraussetzungen "langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung" bzw "langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter" (= haftungsbegründende Kausalität) nachgewiesen sein, und der Gesundheitsschaden muss im Sinne der unfallrechtlichen Kausalitätslehre (vgl BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr 1; SozR 3-2200 Â§ 548 Nrn 4, 11, 14; Mehrstens/Perlebach, aaO RdNr 17 ff) wesentlich ursächlich oder mitursächlich auf die belastende berufliche Tätigkeit zurückzuführen sein (haftungsausfüllende Kausalität).

Ausgehend von diesen Voraussetzungen liegt beim Kläger eine BK nach Nr 2108 der Anlage zur BKVO nicht vor, weil schon die haftungsbegründende Kausalität nicht gegeben ist. Das zur BK Nr 2108 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebene Merkblatt für die Ärztliche Untersuchung (abgedruckt bei Mehrstens/Perlebach, aaO M 2108 S 1 ff), das zwar keine verbindliche, im Range der Verordnung stehende Erläuterung darstellt, aber Hinweise für die Beurteilung von möglichen Zusammenhängen aus arbeitsmedizinischer Sicht gibt und eine arbeitstechnische und medizinische Konkretisierung der BK beinhaltet (vgl BSG Urteil vom 23.03.1999 [B 2 U 12/98 R](#) -), weshalb es als wertvolles Hilfsmittel für das Erkennen einer BK anzusehen ist, führt in seinem Abschnitt IV Anhaltspunkte für den Begriff "schwere Lasten" auf. Die aus präventiv-medizinischen Gründen festgelegten Lastgewichte betragen bei Männern im Alter zwischen 18 und 39 Jahren 25 und ab dem Alter von 40 Jahren 20 kg. Diese Lastgewichte müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben und getragen werden, um als Ursache von bandscheibenbedingten Erkrankungen der LWS infrage kommen zu können. "Langjährig" bedeutet danach, dass regelmäßig 10 Berufsjahre als untere Grenze der Dauer der belastenden Tätigkeit zu fordern sind. Unter "Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung" sind nach dem Merkblatt nur Arbeiten in Arbeitsräumen in einer Höhe von weniger als 100 cm oder solche Arbeiten zu verstehen, bei denen der Oberkörper aus der aufrechten Haltung um mehr als 90° gebeugt wird.

Dass der Kläger derartigen Belastungen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Schneider ausgesetzt war, hat die Beklagte auf Grund der im Verwaltungsverfahren und im Berufungsrechtsstreit durchgeführten arbeitstechnischen Feststellungen zu Recht verneint.

Dabei begegnet die Ermittlung der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 der Anl 1 zur BKVO nach der Gesamtbelastungsdosis des "Mainz-Dortmunder-Dosismodells" keinen rechtlichen Bedenken (vgl LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 10.05.2000 in Breithaupt 2000, 1025 ff). Auch hält der Senat die Berechnung einer Gesamtbelastungsdosis durch den TAD auf der Grundlage der schriftlichen Angaben des Klägers für ausreichend. Es ist weder möglich noch erforderlich, konkrete Belastungen eines jeden Arbeitstages der über vier Jahrzehnte ausgeübten Tätigkeit als Schneider zu rekonstruieren (ebenso LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.1999 [L 2 U 2993/97](#) in HVBG [INFO 2000](#),

2198 â 2200). Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom TAD verwerteten Angaben des Klägers ist im Berufungsverfahren auch nicht bestritten worden. Es bedurfte daher nicht der Einvernahme der vom Kläger angebotenen Zeugen, um Art und Umfang der Trage- und Hebelbelastung zu ermitteln.

Nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell ergibt sich für die vom Kläger geschilderten Arbeitsvorgänge mit Lastgewichten ab 20 kg und unter Berücksichtigung der prozentualen Aufgliederung der Lastgewichte eine tägliche Belastungsdosis von 2873 Nh, unter der Voraussetzung, dass alle vom Kläger genannten Tätigkeiten gleichzeitig in einer Arbeitsschicht durchgeführt wurden. Nach dem oben genannten Modell ist für Männer aber erst ab einer täglichen Belastungsdosis von 5500 Nh eine wirbelsäulen-gefährdende Tätigkeit anzunehmen.

Auch für die Annahme einer BK im Sinne von Nr 2109 der Anl 1 zur BKVO fehlt es an den arbeitstechnischen Voraussetzungen. Wie bereits dem Wortlaut der BK Nr 2109 zu entnehmen ist, wollte der Ordnungsgeber mit dieser durch die zweite Verordnung zur Änderung der BKVO vom 18.12.1992 neu in die Liste aufgenommenen BK nicht alle beruflich verursachten Bandscheibenschäden im Bereich der Halswirbelsäule erfassen. Vorangegangen sein muss vielmehr eine langandauernde, die Halswirbelsäule in spezifischer Weise besonders strapazierende Tätigkeit. Das vom Bundesminister für Arbeit herausgegebene "Merkblatt für die ärztliche Untersuchung" (BArbBl 3/93 S 53) stellt als berufliche Gefahrenquelle "fortgesetztes Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, einhergehend mit einer statischen Belastung der cervikalen Bewegungssegmente und außergewöhnlicher Zwangshaltung der Halswirbelsäule" in den Vordergrund und führt an anderer Stelle aus, für den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer bandscheibenbedingten BK der Halswirbelsäule sei neben dem Ausschluss anderer Krankheitsursachen der Nachweis einer langjährigen, außergewöhnlich intensiven mechanischen Belastung der Halswirbelsäule erforderlich; ein erhöhtes Erkrankungsrisiko sei anzunehmen, wenn Lastgewichte von 50 kg und mehr regelmäßig auf der Schulter getragen würden. Diese Erkenntnisse beruhen nach dem Merkblatt auf epidemiologischen Studien, die bei Transportarbeiten in Schlachthäusern ein vermehrtes Auftreten von bandscheibenbedingten Erkrankungen der Halswirbelsäule ergeben haben. Die Amtliche Begründung zur BK Nr 2109 nennt als typische Berufsgruppe Fleischträger in Schlachthäusern, die Lasten auf der Schulter oder Halberkopf unter Zwangshaltung im Bereich der Halswirbelsäule und maximaler Anspannung der Nackenmuskulatur transportieren, und vermerkt weiter, ähnliche Belastungen traten beim Tragen schwerer Säcke auf der Schulter, zB bei Lastenträgern auf (vgl Bundesratsdrucksache 773/92, S 9). Diese Hinweise sind zwar keine authentische Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter". Sie bieten jedoch einen gewichtigen Anhalt bei Beantwortung der Frage, von welchen "besonderen Einwirkungen" im Sinne der Ermächtigungsnorm des [Â§ 551 Abs 1 Satz 2 RVO](#) der Ordnungsgeber bei Einfügung der BK Nr 2109 ausgegangen ist und welche der Exposition durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzte "bestimmte Personengruppen" er im Auge hatte. Infolgedessen besitzt diese BK,

anders als die BK Nr 2108, unter der eine Vielzahl charakteristischer Berufsgruppen im Transport- und im Baugewerbe, in der Krankenpflege und im Bergbau unter Tage fallen (vgl Amtliche BegrÄ¼ndung aaO), nur einen engen, auf die TÄ¼tigkeit von FleischtrÄ¼gern und vergleichbare berufliche Belastungen beschrÄ¼nkten Anwendungsbereich (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.06.1995 [L 15 U 231/95](#)). Zu dieser Risikogruppe gehÄ¼rt der KlÄ¼ger aber nicht. Eine Belastung im Sinne der BK Nr 2109 von mindestens 50 kg fÄ¼r das Tragen schwerer Lasten auf der Schulter hat beim KlÄ¼ger nicht stattgefunden.

Nach alledem fehlt es schon am Nachweis der haftungsbegrÄ¼ndenden KausalitÄ¼t, so dass sich die Frage der haftungsausfÄ¼llenden KausalitÄ¼t nicht stellt. Weitere Ermittlungen in medizinischer Hinsicht waren daher nicht erforderlich. Die Beklagte hat die GewÄ¼hrung von Verletztenrente zu Recht abgelehnt, weil es schon an der haftungsbegrÄ¼ndenden KausalitÄ¼t mangelt (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 02.08.1999 [L 17 U 77/99](#), Urteil vom 10.05.2000 [L 17 U 296/97](#), Urteil vom 13.06.1995 [L 15 U 231/95](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¼ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des [Ä¼ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024